



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn  
XXX XXX  
XXX XXX  
586XX Iserlohn

REFERAT iiC 4  
BEARBEITET VON Sabine Poniatowski-Persé  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-6989  
FAX +49 30 18 527-6763  
E-MAIL [ii\\_c4@bmas.bund.de](mailto:ii_c4@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 29. Januar 2013  
Az Ilc4 -96 - XXX /13

Sehr geehrter Herr XXX ,

zunächst bitte ich um Entschuldigung dafür, dass Sie aufgrund eines Büroversehens so lange auf eine Beantwortung Ihrer Informationsanfrage zum Thema „Profiling im SGB II“ warten mussten. Da die von Ihnen erbetenen Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können bzw. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hierzu keine Angaben bzw. Unterlagen in den Akten vorliegen, erfolgt eine Beantwortung Ihrer Informationsanfrage als Bürgeranfrage wie folgt:

Die Handlungsempfehlungen/Geschäftsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) sind auf der Internetseite der BA unter der Rubrik „Weisungen“ veröffentlicht:

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.htm](http://www.arbeitsagentur.de/nn_166486/Navigation/zentral/Veroeffentlichungen/Weisungen/Arbeitslosengeld-II/Arbeitslosengeld-II-Nav.htm).

Seitens des BMAS ist keine unmittelbare Beauftragung von Auftragnehmern mit Forschungsarbeiten zum Thema „Umsetzung des Profilings in Argon/Jobcentern und Optionskommunen“ erfolgt. Das Thema „Profiling“ ist aber u.a. Gegenstand der Wirkungsforschung nach § 55 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Wirkungsforschung ist danach in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) eingebettet. Nach § 282 SGB III wiederum ist hierfür das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei der BA (IAB) zuständig. Das IAB hat bei der Festlegung von Art, Inhalt und Umfang der Forschung den Informationsbedarf des BMAS zu berücksichtigen. Dadurch ist das BMAS aber nicht Auftraggeber dieser Studien. Ein Antrag nach dem IFG wäre daher an die BA zu richten. Hierbei sollten Sie aber berücksichti-

gen, dass ein IFG-Antrag nach § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt werden kann, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann (zu den „allgemein zugänglichen Quellen“ gehört laut der Gesetzesbegründung zum IFG - vgl. Bundestagsdrucksache 15/4493 - auch das Internet). Ich rege daher an, dass Sie sich zunächst auf der Internetseite des IAB über elektronische Publikationen zum Thema „Profiling“ informieren:

<http://www.iab.de/377/section.aspx/Search?q=Profiling>

Zu Ihrer Informationsbitte betreffend die Umsetzung des Profilings in *Optionskommunen* ist ergänzend folgendes anzumerken: Konkrete Auskünfte betreffend Optionskommunen kann Ihnen immer nur der jeweils nach § 6a SGB II zugelassene Landkreis erteilen. Eine Übersicht der Gebietsstrukturen der Träger der Grundsicherung finden Sie im Internet unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Regionalisierung/Gebietsstruktur-Traeger-Grundsicherung-Nav.html>

Auch zu Ihren weiteren Informationsbitten

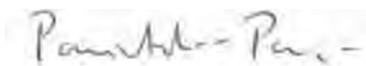
- Benennung aller sozialgerichtlichen Entscheidungen, die auf die Fortentwicklung der Handlungsanweisungen der BA Einfluss genommen haben
- Übersendung von Mustern der Profiling-Formulare, sowie Screenshots einschließlich Pullup-Menüs der Eingabemasken der Verwaltungssoftware

liegen dem BMAS keine Angaben bzw. Unterlagen vor.

Ich hoffe, Ihnen mit den vorstehenden Informationen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Poniowski-Persé